

- 2.) diejenigen Gegenstände und Grundstücke, welche nach § 4. des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom von der Belegung mit Steuereinheiten und Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben,
- 3.) die in das Eigenthum des Staats übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes.

§ 4.

Fortsetzung.

Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, bewendet es bei der Bestimmung in § 4. des ersten Theils der Ordonnanz, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.

Dieselben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach § 20. unter 4. und 5. der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen, und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achtenden Güter und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localkataster, so wie bei der nach Letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

§ 5.

Bildung von Militairleistungseinheiten.

Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militair (der Einquartierung) bei Märschen, Cantonnements und Commando's auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke sind durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten Militairleistungseinheiten zu bilden.

§ 6.

Bestandtheile einer Militairleistungseinheit.

Jede Militairleistungseinheit faßt 400 Steuereinheiten in sich.

§ 7.

Aufstellung von Militairleistungskatastern.

Hiernach sind von den Obrigkeiten aus den vorhandenen Grundsteuerka-